

NIEDERSCHRIFT

über die Beratungen und Beschlüsse in der

Gemeinderatssitzung 1/2026 am Dienstag, 10.02.2026, um 19:00

Uhr im Gemeindeamt Nikolsdorf.

Die Mitglieder wurden mit schriftlicher Einladung vom 30.01.2026 unter Bekanntgabe der Tagesordnung verständigt. Weiters war die Sitzung durch öffentlichen Anschlag an der Amtstafel vom 30.01.2026 bis 11.02.2026 bekanntgemacht.

In geheimer Sitzung behandelt: Tagesordnungspunkt 9. und 10.

Im Übrigen ist die Sitzung öffentlich.

Anwesend: Vorsitzender: Bürgermeister Georg Rainer,
Gerald Standteiner, Florian Pichler, Lukas Hanser;
Isabell Huber, Karl Plautz, Dieter Mayr-Hassler, Magister Christopher Stadler
Niklas Simoner, Josef Trutschnig, Theresa Winkler

Entschuldigt: Karl Winkler, Mathias Hanser

Außerdem anwesend: David Winkler, MSc als Schriftführer, Gemeindesekretär Bernhard Wurzer

Sonstige anwesende Personen: 2 bei Tagesordnungspunkt 1

Beginn: 19.00 Uhr Ende: 20.45 Uhr

Tagesordnung

1. Änderung örtliches Raumordnungskonzept und Flächenwidmungsplan im Bereich Gewerbegebiet Süd
2. Kauf Feuerwehrfahrzeug TLF - Auftragsvergabe
3. Kassenstärker – Vergabe
4. Zwischenfinanzierungsdarlehen – Trutschnigweg Umlegung
5. Versicherungsangelegenheiten
6. Schülertransport
7. Anträge, Anfragen und Allfälliges
8. Personalangelegenheit

Der Gemeinderat fasst auf Antrag des Bürgermeisters mit 11 Ja-Stimmen einstimmig folgenden Gemeinderatsbeschluss:

Die Tagesordnung wird geändert bzw. ergänzt wie folgt:

Tagesordnungspunkte 1-6 wie bisher

7. REO – formale Zustimmung für die Einreichung des Umbaus der Heizanlage Nikolsdorf

8. Anträge, Anfragen und Allfälliges

9. Personalangelegenheit

10. 5 Euro – Wohnanlage - Wohnungsvergabe

Der Gemeinderat fasst auf Antrag des Bürgermeisters mit 11 Ja-Stimmen einstimmig folgenden Gemeinderatsbeschluss:

Die Tagesordnungsordnungspunkte 9. und 10. wird in geheimer Sitzung behandelt

zu 1) Änderung örtliches Raumordnungskonzept und Flächenwidmungsplan im Bereich Gewerbegebiet Süd

Der örtliche Raumplaner gibt zur Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes im Bereich der Gp. 1153/1, 1155 und 1056 alle KG Nikolsdorf folgende Stellungnahme ab:

Wesentliches Ziel der örtlichen Raumordnung ist neben der Ausweisung ausreichender Flächen zur Befriedigung des dauernden Wohnbedarfs der Bevölkerung v.a. auch die Erhaltung und Weiterentwicklung der Wirtschaft (vgl. § 27 Abs. 2 lit.b TROG 2022). Da aufgrund von Regulierungen der Drau und des Rotgelben Funktionsbereichs auf die dafür im örtlichen Raumordnungskonzept vorgesehen Erweiterungsflächen auf den Gp. 1155 und 1153/1 beide KG Nikolsdorf (baul. Entwicklungsbereich G4 / z0 / B!) nicht zugegriffen werden kann, soll das bestehende Gewerbegebiet der Gemeinde Nikolsdorf im Bereich der Gp. 1056 KG Nikolsdorf erweitert werden. Aufgrund des dringenden Bedarfs – neben 5 Klein- bzw. Mittelbetrieben aus der Gemeinde (aufgrund von mündlichen und schriftlichen Interessensbekundungen benötigter Flächenbedarf ca. 1,5 ha) soll sich laut Auskunft der Gemeinde auch ein großer Betrieb mit ca. 40 Mitarbeitern in Nikolsdorf ansiedeln (bezugnehmend auf die mündliche Interessensbekundung von der Besprechung vom 05.02.2026 im Gemeindeamt Nikolsdorf werden voraussichtlich ca. 2,5 ha benötigt) – wird

deshalb ein neuer baulicher Entwicklungsbereich auf der Gp. 1056 KG Nikolsdorf vorgeschlagen. Letztlich steht das Grundstück nach intensiven Verhandlungen zur Verfügung (eine entsprechende privatrechtliche Vereinbarung liegt vor!) – der (aufgrund der aktuellen Hochwassergefährdung mittelfristig bzw. langfristig) defacto unbebaubare bauliche Entwicklungsbereich G4 kann daher in eine Landwirtschaftliche Freihaltefläche (FL) rückgeführt werden. Durch den flächengleichen Tausch, nämlich rd. 4,1 ha wird sichergestellt, dass die Gesamtfläche der gewerblichen Entwicklungszonen im Gemeindegebiet unverändert bleibt. Da der Bereich zusätzlich in der überörtlichen Raumordnung in einer „Landwirtschaftlichen Vorsorgefläche“ gem. § 7.2 a 1. TROG 2022 einliegt, ist auch eine entsprechende Änderung des Raumordnungsprogrammes über die Herausnahme landwirtschaftlicher Vorsorgeflächen erforderlich. Gem. § 10 Abs. 2 lit. a TROG 2022 dürfen Raumordnungsprogramme geändert werden, wenn u. a. „... wichtige im öffentlichen Interesse gelegene Gründe hierfür vorliegen ...“. Im gegenständlichen Fall ist die Weiterentwicklung der Wirtschaft im Gemeindegebiet von Nikolsdorf unbedingt erforderlich (derzeit stehen keine Entwicklungsmöglichkeiten zur Verfügung!). Gem. § 10 Abs. 4 TROG 2022 sind Entwürfe über die Änderung von Raumordnungsprogrammen einer Umweltprüfung nach dem Tiroler Umweltprüfungsgesetz zu unterziehen. Dies gilt jedoch nicht, wenn die Änderung u. a. voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen hat. Im gegenständlichen Fall kommt es jedoch zu einem flächengleichen Tausch von ca. 41.255 m² - aufgrund der Verschiebung sind werden keine erheblichen Umweltauswirkungen erwartet. Im Planentwurf zur Änderung des ÖRK ist daher für die Gp. 1056 KG Nikolsdorf (derzeit im örtlichen Raumordnungskonzept als landwirtschaftlichen Freihalteflächen FL festgelegt; siehe GIS-Ausschnitt im Anhang), eine bauliche Entwicklung für vorwiegend gewerblich-industrielle Nutzung gem § 31.1 e, i TROG 2022 vorgesehen: Stempel G 5 / z0 / B!: „Hochwertiger Gewerbestandort an der B 100 ohne Nutzungskonfliktpotenzial. Widmungsvoraussetzung ist u. a. die Sicherstellung der verkehrsmäßigen (inneren) und sonstigen Erschließung. Anzustreben ist eine neue Direktanbindung an die B100, um den bestehenden Kreuzungsbereich verkehrstechnisch zu verbessern. Die bauliche Entwicklung hat von Osten nach Westen nach einem entsprechenden Nutzungs- / Verbauungskonzept zu erfolgen. Die Vorgaben des Flussbaus sind einzuhalten, Erweiterungsgebiet mit der Verpflichtung zur Bebauungsplanung. Aufgrund der Lärmbelastung und im Sinne des Orts- und Straßenbildes werden Sichtschutzbepflanzungen empfohlen.“ Im Gegenzug soll der baul. Entwicklungsbereich G 4 / z0 / B!: „Hochwertiger Gewerbestandort an der B 100 ohne Nutzungskonfliktpotenzial. Widmungsvoraussetzung ist u. a. die Sicherstellung der verkehrsmäßigen und sonstigen Erschließung, die Verfügbarkeit der Flächen zum angestrebten Nutzungszweck, der Nachweis des Bedarfs. Anzustreben ist die Erarbeitung eines Nutzungs- / Verbauungskonzeptes. Erweiterungsgebiet mit der Verpflichtung zur Bebauungsplanung“ gem § 31.1 e, i TROG 2022 auf den Gp. 1153/1 und 1155 beide KG Nikolsdorf als „Landwirtschaftliche Freihalteflächen - FL“ gem. § 27.2 h TROG 2022 ausgewiesen werden.

Gem. § 32 Abs. 2 TROG 2022 ist eine Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes nur zulässig, wenn:

- a) wichtige im öffentlichen Interesse gelegene Gründe hierfür vorliegen und die Änderung den Zielen der örtlichen Raumordnung nicht widerspricht,
- b) die Änderung im Interesse der besseren Erreichung der Ziele der örtlichen Raumordnung gelegen ist, weil sich für die örtliche Raumordnung bedeutsame Gegebenheiten in einem wesentlichen Punkt geändert haben oder sich im Nachhinein herausstellt, dass diese Gegebenheiten in einem wesentlichen Punkt unzutreffend angenommen worden sind.
- c) es sich nur um eine geringfügige Änderung der für einen bestimmten Zweck freizuhaltenden Gebiete, Bereiche oder Grundflächen oder der für die weitere bauliche Entwicklung bestehenden Grenzen handelt oder die Änderung sonst zur Schaffung von für bestimmte Bauvorhaben ausreichend großen Bauplätzen erforderlich ist und die Änderung weiters den Zielen der örtlichen Raumordnung nicht widerspricht.

Die Gemeinde Nikolsdorf sieht durch die Erweiterung des Gewerbegebietes eindeutig öffentliches Interesse, die Wirtschaft zu stärken, weitere Arbeitsplätze zu schaffen und einer Abwanderung von Gemeindebürgern entgegenzuwirken. Es gilt § 5 des geltenden örtlichen Raumordnungskonzeptes, wobei „die Ansiedlung neuer Betriebe ... vor allem unter dem Aspekt der Schaffung zusätzlicher qualifizierter Arbeitsplätze sowie der Umweltverträglichkeit zu prüfen“ ist. Es sollen vor allem heimische Klein- und Mittelbetriebe umfasst werden. Da sich der Planungsbereich innerhalb einer gelben Gefahrenzone Flussbau sowie innerhalb einer Überflutungsfläche 300-jährliches Hochwasser oder Extremereignis (Restrisikogebiet) – HQ 300 befindet, ist eine Stellungnahme des BBA Lienz, Abteilung Wasserwirtschaft einzuholen.

Weiters die Einholung einer Stellungnahme der Landesstraßenverwaltung (v.a. auch im Hinblick auf die eventuelle neue Direktanbindung an die B00 zur Verbesserung des Kreuzungsbereiches – siehe Studie im Anhang). Um letztlich eine zweckmäßige und bodensparende Bebauung im Sinne des TROG sicherzustellen und um den Vorgaben o. a. Stellungnahmen Rechnung zu tragen, ist nach einer entsprechenden Umwidmung in Bauland auch die Erlassung eines Bebauungsplanes erforderlich! Aus raumplanungsfachlicher Sicht können folgende Beschlussfassungen empfohlen werden:

- Antrag auf Änderung des Raumordnungsprogrammes betreffend Herausnahme landwirtschaftlicher Vorsorgeflächen gem. § 10 TROG 2022 im Bereich der Gp. 1056 KG Nikolsdorf sowie
- Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes im Bereich der Gp. 1056 KG Nikolsdorf von derzeit baul. Entwicklung „Landwirtschaftliche Freihaltefläche - FL“ gem § 27.2 h TROG 2022 in künftig baul. Entwicklung G5 / z0 / B! : „Hochwertiger Gewerbestandort an der B 100 ohne Nutzungskonfliktpotenzial. Widmungsvoraussetzung ist u. a. die Sicherstellung der verkehrsmäßigen (inneren) und sonstigen Erschließung. Anzustreben ist eine neue Direktanbindung an die B100, um den bestehenden Kreuzungsbereich verkehrstechnisch zu verbessern. Die bauliche Entwicklung hat von Osten nach Westen nach einem entsprechenden Nutzungs- / Verbauungskonzept zu erfolgen. Die Vorgaben des Flussbaus sind einzuhalten, Erweiterungsgebiet mit der Verpflichtung zur Bebauungsplanung. Aufgrund der Lärmbelastung und im Sinne des Orts- und Straßenbildes werden Sichtschutzbepflanzungen empfohlen.“ gem. § 31.1 e, i TROG 2022 sowie im Bereich der Gp. 1153/1 und 1155 beide KG Nikolsdorf von derzeit bauliche Entwicklung G4 / z0 / B! : „Hochwertiger Gewerbestandort an der B 100 ohne Nutzungskonfliktpotenzial. Widmungsvoraussetzung ist u. a. die Sicherstellung der verkehrsmäßigen und sonstigen Erschließung, die Verfügbarkeit der Flächen zum angestrebten Nutzungszweck, der Nachweis des Bedarfs. Anzustreben ist die Erarbeitung eines Nutzungs- / Verbauungskonzeptes. Erweiterungsgebiet mit der Verpflichtung zur Bebauungsplanung“ gem § 31.1 e, i TROG 2022 in künftig „Landwirtschaftliche Freihaltefläche – FL“ gem. § 27.2 h TROG 2022 entsprechend dem Planentwurf.

Nach Erörterung durch den Bürgermeister und Möglichkeit zur Beratung fasst der Gemeinderat auf Antrag des Bürgermeisters mit 11 Ja-Stimmen einstimmig folgenden Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt unter Zugrundelegung der Stellungnahme des örtlichen Raumplaners vom 09.02.2026 folgendes:

- *Antrag auf Änderung des Raumordnungsprogrammes betreffend Herausnahme landwirtschaftlicher Vorsorgeflächen gem. § 10 TROG 2022 im Bereich der Gp. 1056 KG Nikolsdorf sowie*
- *Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes im Bereich der Gp. 1056 KG Nikolsdorf von derzeit baul. Entwicklung „Landwirtschaftliche Freihaltefläche - FL“ gem § 27.2 h TROG 2022 in künftig baul. Entwicklung G5 / z0 / B! : „Hochwertiger Gewerbestandort an der B 100 ohne Nutzungskonfliktpotenzial. Widmungsvoraussetzung ist u. a. die Sicherstellung der verkehrsmäßigen (inneren) und sonstigen Erschließung. Anzustreben ist eine neue Direktanbindung an die B100, um den bestehenden Kreuzungsbereich verkehrstechnisch zu verbessern. Die bauliche Entwicklung hat von Osten nach Westen nach einem entsprechenden Nutzungs- / Verbauungskonzept zu erfolgen. Die Vorgaben des Flussbaus sind einzuhalten, Erweiterungsgebiet mit der Verpflichtung zur Bebauungsplanung. Aufgrund der Lärmbelastung und im Sinne des Orts- und Straßenbildes werden Sichtschutzbepflanzungen empfohlen.“ gem. § 31.1 e, i TROG 2022 sowie im Bereich der Gp. 1153/1 und 1155 beide KG Nikolsdorf von derzeit bauliche Entwicklung G4 / z0 / B! : „Hochwertiger Gewerbestandort an der B 100 ohne Nutzungskonfliktpotenzial. Widmungsvoraussetzung ist u. a. die Sicherstellung der verkehrsmäßigen und sonstigen Erschließung, die Verfügbarkeit der Flächen zum angestrebten Nutzungszweck, der Nachweis des Bedarfs. Anzustreben ist die Erarbeitung eines Nutzungs- / Verbauungskonzeptes. Erweiterungsgebiet mit der Verpflichtung zur Bebauungsplanung“ gem § 31.1 e, i TROG 2022 in künftig „Landwirtschaftliche Freihaltefläche – FL“ gem. § 27.2 h TROG 2022 entsprechend dem Planentwurf.*

Zu diesem Zweck wird der von Raumgis Kranebitter ausgearbeitete Planentwurf für den Zeitraum von vier Wochen zur allgemeinen Einsicht im Gemeindeamt Nikolsdorf aufgelegt.

Personen, die in der Gemeinde ihren Hauptwohnsitz haben, und Rechtsträgern, die in der Gemeinde eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach dem Ablauf der Auflegungsfrist eine schriftliche Stellungnahme zu diesem Entwurf abzugeben.

Der Beschluss betreffend die gegenständliche Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes bzw. Flächenwidmungsplanes wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zu den Entwürfen von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Nach Erörterung durch den Bürgermeister und Möglichkeit zur Beratung fasst der Gemeinderat auf Antrag des Bürgermeisters mit 11 Ja-Stimmen einstimmig folgenden Beschluss:

Wenn das Sanierungskonzept Drau abgeschlossen ist und keine Hinderungsgründe seitens der Abteilung Flussbau vorliegen, besteht die Möglichkeit, dass die Gst 1153/1 und Gst 1155 beide KG Nikolsdorf wieder ins örtliche Raumordnungskonzept für die Schaffung neuer Gewerbegrundflächen aufgenommen werden können.

zu 2) Kauf Feuerwehrfahrzeug TLF - Auftragsvergabe

Nach Erörterung durch den Bürgermeister und Möglichkeit zur Beratung fasst der Gemeinderat auf Antrag des Bürgermeisters mit 11 Ja-Stimmen einstimmig folgenden Beschluss:

Bürgermeister Georg Rainer wird grundsätzlich die Zustimmung erteilt mit der Firma Magirus Lohr (Bestbieter, welcher über ein BBG-Los verfügt) den Kaufvertrag für das neue Tanklöschfahrzeug (TLF) auszuhandeln. Der Kaufvertrag inkl. detaillierten Finanzierungsplan soll anschließend dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

zu 3) Kassenstärker - Vergabe

Nach Erörterung durch den Bürgermeister und Möglichkeit zur Beratung fasst der Gemeinderat auf Antrag des Bürgermeisters mit 11 Ja-Stimmen einstimmig folgenden Beschluss:

Die Raiffeisenkasse Sillian – Lienzer Talboden wird als Bestbieter für die Aufnahme eines Kassenstärkers i. H. v. Euro 121.000 zu folgenden Konditionen beauftragt: 2,149 % 6-Monats-Euribor + 0,38 % Aufschlag, halbjährliche Anpassung, Laufzeit: von 01.04.2026 bis 31.03.2027, keine Bearbeitungsgebühr und keine sonstigen Spesen.

zu 4) Zwischenfinanzierungsdarlehen – Truttschnigweg Umlegung

Nach Erörterung durch den Bürgermeister und Möglichkeit zur Beratung fasst der Gemeinderat auf Antrag des Bürgermeisters mit 11 Ja-Stimmen einstimmig folgenden Beschluss:

Der Bürgermeister der Gemeinde Nikolsdorf stellt den Antrag an den Gemeinderat Folgendes zu beschließen:

Mit 11 Ja-Stimmen gegen 0 Nein-Stimmen bei 0 Stimmenthaltungen

beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Nikolsdorf folgenden Finanzierungsplan zur Aufnahme eines Vorfinanzierungsdarlehen betreffend die Vorfinanzierung der Bedarfszuweisung für das Projekt Umlegung Truttschnigweg nach Felssturz:

Gemeinde: Nikolsdorf		Stand vom: 10.02.2026								
Gesamt- und Teilfinanzierungsplan zum Vorhaben				Umlegung Truttschnigweg						
Beschreibung des Vorhabens:		Felssturz Truttschnigweg								
Mittelverwen	Bezeichnung (z.B.: Grundkosten, Baukosten, Honorare, Anschlussgebühren, Erschließung, Einrichtung, Außenanlagen, etc.)	Bruttobetrag	Umsatzsteuer % -Satz	anteiliger Umsatzsteuer % -Satz	Umsatzsteuer in €	Finanzierungsbetrag	2026	2027	Gesamtsumme	Differenz Finanzierungsbetrag
	Baukosten - Umlegung Truttschnigweg	€ 390.000,00			€ -	€ 390.000,00	390.000		€ 390.000	€ -
	Summe Mittelverwendungen	€ 390.000,00	€		€ -	€ 390.000,00	390.000	-	€ 390.000	
Mittelaufbrin	Bezeichnung (z.B. operative Gebarung, Forderungen, Zahlungsmittelreserven, BDZV, Darlehen, etc.)	Bruttobetrag	Umsatzsteuer % -Satz	anteiliger Umsatzsteuer % -Satz	Umsatzsteuer in €	Finanzierungsbetrag	2026	2027	Gesamtsumme	Differenz Finanzierungsbetrag
	Bedarfszuweisung	€ 390.000,00			€ -	€ 390.000,00	240.000	150.000	€ 390.000	€ -
	Vorfinanzierungsdarlehen (Tilgung 2027)				€ -	€ -	390.000	- 390.000	€ -	
	Summe Mittelaufbringungen	€ 390.000,00	€		€ -	€ 390.000,00	630.000	- 240.000	€ 390.000	
	Differenz					€ -	240.000	- 240.000	€ -	
	kumulierter jährlicher Überschuss/Fehlbetrag							-		
Sonstige Erläuterungen zum Finanzierungsplan:		Zur Vorfinanzierung der auf Grund eines Felssturzes notwendigen Umlegung der Gemeindestraße im Bereich Hofzufahrt Truttschnig, welche im Jahr 2026 abgewickelt werden soll, ist die Aufnahme eines Vorfinanzierungsdarlehens - Laufzeit bis 30.06.2027 - zur Überbrückung bis zum Erhalt der Bedarfszuweisungsmittel erforderlich.								

Der Bürgermeister der Gemeinde Nikolsdorf stellt den Antrag an den Gemeinderat Folgendes zu beschließen:

Mit 11 Ja-Stimmen gegen 0 Nein-Stimmen bei 0 Stimmenthaltungen beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Nikolsdorf betreffend das Vorhaben „Umlegung Trutschnigweg“

bei der Raiffeisenbank Sillian – Lienzer Talboden eGen

ein Darlehen zur Vorfinanzierung von Bedarfszuweisungsmitteln in Höhe von 390.000,00 € aufzunehmen.

Die Darlehenszuzahlung erfolgt im Jahr 2026 abgestimmt auf den Baufortschritt. Die Laufzeit des Darlehens erstreckt sich vom 01.01.2026 bis zum 31.07.2027.

Der Darlehenszinssatz ergibt sich aus dem 6-Monats-Euribor zuzüglich eines Aufschlages von 0,39 %-Punkten, derzeitiger 2,505 % p.a.

Die Rückzahlung erfolgt endfällig zum 31.07.2027 nach Erhalt der Bedarfszuweisungsmittel. Sollten Bedarfszuweisungsmittel früher an die Gemeinde ausbezahlt werden, werden diese umgehend zur Tilgung des betreffenden Darlehens verwendet.

zu 5) Versicherungsangelegenheiten

Nach Erörterung durch den Bürgermeister und Möglichkeit zur Beratung fasst der Gemeinderat auf Antrag des Bürgermeisters mit 11 Ja-Stimmen einstimmig folgenden Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Nikolsdorf beschließt den Antrag 7.750.172/0 vom 23.01.2026 der Tiroler Versicherung für die Änderung der „Tiroler Gemeindeversicherung – ‘s Beschte für die Gemeinde“ – Prämie jährlich € 15.156,35.

Nach Erörterung durch den Bürgermeister und Möglichkeit zur Beratung fasst der Gemeinderat auf Antrag des Bürgermeisters mit 11 Ja-Stimmen einstimmig folgenden Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Nikolsdorf beschließt den Antrag 550.229/8 vom 21.01.2026 der Tiroler Versicherung für die Änderung der „TIROLER Kollektivunfallversicherung“ – Prämie jährlich € 1.245,00.

Nach Erörterung durch den Bürgermeister und Möglichkeit zur Beratung fasst der Gemeinderat auf Antrag des Bürgermeisters mit 11 Ja-Stimmen einstimmig folgenden Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Nikolsdorf beschließt den Antrag 551.030/4 vom 21.01.2026 der Tiroler Versicherung für die Änderung der „TIROLER Kollektivunfallversicherung“ – Prämie jährlich € 1887,70

Nach Erörterung durch den Bürgermeister und Möglichkeit zur Beratung fasst der Gemeinderat auf Antrag des Bürgermeisters mit 11 Ja-Stimmen einstimmig folgenden Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Nikolsdorf beschließt den Antrag 404.210/7 vom 22.01.2026 der Tiroler Versicherung für den Abschluss der „TIROLER Rechtsschutzversicherung – Fürs Recht“ – Prämie jährlich € 1.250,79.

Nach Erörterung durch den Bürgermeister und Möglichkeit zur Beratung fasst der Gemeinderat auf Antrag des Bürgermeisters mit 11 Ja-Stimmen einstimmig folgenden Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Nikolsdorf beschließt den Antrag 1.014.143/4, 1.008.898/5, 1.009.411/4, 1.003.736/8 vom 23.01.2026 der Tiroler Versicherung für die Änderung bzw. den Abschluss der „TIROLER Blaulichtpolizze“ (Kfz-Haftpflichtversicherung, Vollkaskoversicherung, Rechtsschutzversicherung) – Prämie jährlich € 1.960,00.

zu 6) Schülertransport

Bürgermeister Georg Rainer informiert, dass die Gemeinde Nikolsdorf seitens des VVTs betreffend dem vom Gemeinderat der Gemeinde Nikolsdorf am 10.09.2025 gefasstem Beschluss über die Verlängerung des Zuschussvertrags mit dem VVT trotz unzähligen Kontaktversuchen (sowohl per E-Mail als auch telefonisch) immer noch keine Reaktion erhalten hat. Obwohl der Vertrag per 13.12.2025 auslief fährt der VVT weiter, wie bisher ohne auf die Änderungen des GR-Beschlusses vom 10.09.2025 einzugehen. Bürgermeister Georg Rainer berichtet, dass er morgen, dem 11.02.2026, im Zuge der ÖPNV-Verbandsversammlung mit dem Zuständigem, Herrn Larcher Philipp vom VVT beabsichtigt ein Gespräch über die weitere Vorgehensweise hinsichtlich des Schülertransportes zu führen.

zu 7) REO – formale Zustimmung für die Einreichung des Umbaus der Heizanlage Nikolsdorf

Nach Erörterung durch den Bürgermeister und Möglichkeit zur Beratung fasst der Gemeinderat auf Antrag des Bürgermeisters mit 11 Ja-Stimmen einstimmig folgenden Beschluss:

Die Gemeinde Nikolsdorf als Grundeigentümerin der Parzelle 43/1, EZ 150, KG 85021 Nikolsdorf stimmt der Bauführung laut dem beiliegenden Einreichplan der Regionalenergie Osttirol reg.Gen.mb.H. unter dem Vorbehalt zu, dass vorher ein Mietvertrag, welcher einen Freibetrag für Wärmelieferung für die Gemeinde Nikolsdorf indexiert; Laufzeit 20 Jahre aufweisen muss, sowohl vorliegen als auch seitens der Gemeinde bestätigt werden muss, wobei der Gemeinderat der Gemeinde Nikolsdorf die Zustimmung bzw. Bestätigung des Mietvertrages an den Gemeindevorstand der Gemeinde Nikolsdorf überträgt.

zu 8) Anträge, Anfragen und Allfälliges

- a) Bürgermeister Georg Rainer: Bericht über den gelungen Winterdienst.
- b) Bürgermeister Georg Rainer: Informiert, dass die nächste GR-Sitzung voraussichtlich am 24.03.2026 stattfindet

zu 9) Personalangelegenheit

Der Gemeinderat der Gemeinde Nikolsdorf löst das Dienstverhältnis mit Frau Angelika Walder-Trcek wunschgemäß einvernehmlich per 31.01.2026 auf.

Der Gemeinderat der Gemeinde Nikolsdorf löst das Dienstverhältnis mit Frau Marlena Pargger wunschgemäß einvernehmlich per 17.09.2026 auf.

Der Gemeinderat der Gemeinde Nikolsdorf beschließt, dass mit Frau Simona Lukasser am 13.06.2023 abgeschlossene Dienstverhältnis von einem befristeten – für die Dauer der Notwendigkeit einer Karenzvertretung – in ein unbefristetes Dienstverhältnis umzuwandeln.

Die Kündigung des Amtsleiters Bernhard Wurzer per 31.05.2026 wegen der Inanspruchnahme einer Pension wird zur Kenntnis genommen.

zu 10) 5 Euro – Wohnanlage - Wohnungsvergabe

Der Gemeinderat beschließt unter Zugrundelegung der Wohnungsvergaberichtlinien der Gemeinde Nikolsdorf die Vergabe der Wohnung Top 17 in der 5 Euro – Wohnanlage

g. g. g.

Bürgermeister:

Gemeinderatsmitglieder:

Schriftführer: